



Altersvorschriften nach Waffenrecht (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG) und Sportordnung (Regel 0.7.4)

	unter 12. J.	ab 12 J.	ab 14 J.	ab 16 J.	ab 18 J.
Lufdruckwaffen	bedingt erlaubt - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich	erlaubt - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich	erlaubt - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein	erlaubt - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - amtlichen Lichtbildausweis	erlaubt - amtlichen Lichtbildausweis
Kleinkaliberwaffen und Flinten bis Kaliber 12	nicht erlaubt	bedingt erlaubt - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich	erlaubt - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich	erlaubt - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - amtlichen Lichtbildausweis	erlaubt - amtlichen Lichtbildausweis
Großkaliberwaffen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt

- **für alle Altersgruppen gilt:** Zur Kontrolle der Startberechtigung muss der **Wettkampfpass** vorgelegt werden (0.7.4.1 Sportordnung)
- **Sonderregelungen für ausländische Staatsangehörige** siehe 0.7.5.1.3 ff Sportordnung